



Sie haben Gewalt im Zusammenhang mit freiheits- beschränkenden bzw. freiheitsentziehenden Maßnahmen erfahren oder beobachtet?

Sie sind unsicher, wie
Sie sich verhalten sollen?
Dann melden Sie sich bei
uns!



Was ist die Monitoring- und Beschwerdestelle NRW?

- Diese Stelle hat das Land NRW eingerichtet, um Transparenz im Umgang mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zu schaffen.
- Sie ist eine unabhängige Stelle, die frei von eigenen Interessen handelt.
- Sie hat zwei Aufgabenbereiche:
 - 1.** Beschwerden annehmen und den Menschen helfen.
 - 2.** Meldungen von Einrichtungen zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen anonym erfassen und auswerten.



An wen richtet sich die Monitoring- und Beschwerdestelle NRW?

- An Menschen, die Gewalt im Rahmen einer freiheitsbeschränkenden bzw. freiheitsentziehenden Maßnahme erlebt haben (Betroffene, An- und Zugehörige sowie weitere Beteiligte).
- An Menschen, die in Einrichtungen leben und/oder arbeiten, die unter das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) fallen:
 - Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM)
 - Alten- und Pflegeheime
 - Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe
 - Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
 - Hospize
 - Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege



Wie arbeitet die Monitoring- und Beschwerdestelle NRW?

- Sie arbeitet vertraulich und auf Wunsch anonym.
- Sie arbeitet unabhängig.
- Sie berät und informiert telefonisch oder schriftlich bei Gewaltvorkommnissen im Zusammenhang mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz.
- Sie erfasst Meldungen und Beschwerden im Zusammenhang mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz.
- Sie erstellt am Ende eines Jahres einen anonymisierten Bericht für die Öffentlichkeit.



Was sind freiheits- beschränkende bzw. freiheitsentziehende Maßnahmen?

- Solche Maßnahmen schränken die körperliche Bewegungsfreiheit einer Person ein (z. B. Einsatz von Bettgittern, Fixierungen, Einsperren).
- Solche Maßnahmen sind erst einmal verboten.
- Eine freiheitsbeschränkende bzw. freiheitsentziehende Maßnahme kann erlaubt sein, wenn:
 - eine gerichtliche Genehmigung vorliegt,
 - die Einwilligung der bzw. des Betroffenen oder der Betreuerin bzw. des Betreuers vorliegt,
 - Gefahr im Verzug ist.



Kontakt

Monitoring- und Beschwerdestelle
nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
in Nordrhein-Westfalen,
angesiedelt bei der Beauftragten der
Landesregierung für Menschen mit
Behinderung sowie für Patientinnen
und Patienten in Nordrhein-Westfalen
(LBBP NRW)

Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Telefon: 0211 – 855-4499
E-Mail: gewaltschutz@lbbp.nrw.de

www.lbbp.nrw.de/monitoring-und-beschwerdestelle-nrw

